



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2014
COM(2014) 397 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG über Abfälle, 94/62/EG über Verpackungen
und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über
Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und
Akkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

{ SWD(2014) 207 final }

{ SWD(2014) 208 final }

{ SWD(2014) 209 final }

{ SWD(2014) 210 final }

ANHANG VI

Zusammensetzung von Siedlungsabfällen

Siedlungsabfälle umfassen von oder im Auftrag von Stadtverwaltungen gesammelte Haushaltsabfälle sowie Abfälle aus dem Einzelhandel, von kleinen Unternehmen, aus Bürogebäuden und Einrichtungen (wie Schulen, Krankenhäuser, Regierungsgebäude), die von der Art und Zusammensetzung her mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind.

Zu ihnen gehören:

- Sperrgut (z. B. Elektrogeräte, Möbel, Matratzen),
- Gartenabfälle, Laub, Rasenschnitt, der Inhalt von Abfallbehältern, Straßenreinigungs- und Marktabfälle,
- Abfälle bestimmter kommunaler Dienste, d. h. Pflege von Parks und Gärten, Abfälle von Straßenreinigungsdiensten.

Zu ihnen gehören auch aus denselben Quellen stammende Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die:

- nicht im Namen von Gemeinden, sondern direkt im Rahmen von Herstellerverantwortungsregelungen oder von privaten gemeinnützigen Einrichtungen zur Wiederverwendung oder zum Recycling hauptsächlich getrennt gesammelt werden,
- aus ländlichen Gebieten ohne regelmäßige Müllabfuhr stammen.

Zu ihnen gehören nicht:

- Abfälle aus dem kommunalen Abwassernetz und kommunalen Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme,
- Bau- und Abbruchabfälle.

ANHANG VII

Mindestanforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung

Bei der Ausarbeitung und Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

1. Sie berücksichtigen die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit und die Gesamtauswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die sozialen Folgen, wobei sie darauf achten, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet bleibt.
2. Sie gewährleisten eine klare Festlegung der Funktionen und Zuständigkeiten aller an der Durchführung der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligten Akteure, einschließlich der Hersteller und Einführer, die Waren in der Union in Verkehr bringen, sowie ihrer Konformitätsregelungen, der privaten oder öffentlichen Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, der lokalen Behörden und gegebenenfalls der sozialwirtschaftlichen Akteure.

3. Sie legen messbare Zielvorgaben für die Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, für das Recycling und/oder die Verwertung fest, mit denen zumindest die in den einschlägigen Vorschriften des EU-Abfallrechts festgelegten geltenden quantitativen Zielvorgaben erfüllt werden sollen.
4. Sie gewährleisten, dass Abfallbesitzer, für die die erweiterte Herstellerverantwortung gilt, die erforderlichen Informationen über die verfügbaren Sammelsysteme erhalten.
5. Sie legen ein Berichterstattungsverfahren fest, mit dem Daten darüber erfasst werden sollen, welche Produkte in **Verkehr** gebracht werden und wie sie am Ende ihrer Nutzungsdauer im Einklang mit der Abfallhierarchie gesammelt und behandelt werden.
6. Sie tragen dafür Sorge, dass die finanziellen Beiträge von Herstellern oder Einführern von Produkten in die EU zu den Programmen für eine erweiterte Herstellerverantwortung:
 - 6.1. die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung abdecken, einschließlich der getrennten Sammlung und Behandlung, einer angemessenen Information der Abfallbesitzer, der Datenerfassung und Berichterstattung;
 - 6.2. den Einnahmen aus dem Verkauf der aus dem Abfall stammenden Sekundärrohstoffe Rechnung tragen;
 - 6.3. unter Zugrundelegung der wahren Kosten der Bewirtschaftung der einzelnen in der EU auf den Markt gebrachten Produkte am Ende ihrer Lebensdauer berechnet werden;
 - 6.4. die Vermeidung der Vermüllung und „Umweltsäuberungsinitiativen“ unterstützen.
7. Sie legen ein Verfahren zur Anerkennung von Programmen für eine erweiterte Herstellerverantwortung fest, das folgende Ziele hat.
 - 7.1. Gewährleistung der Transparenz dieser Programme in Bezug auf die von den Herstellern gezahlten Beiträge, einschließlich der Auswirkungen auf die Verkaufspreise, und in Bezug auf die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie den Zugang kleiner Betriebe und Unternehmen zu diesen Programmen;
 - 7.2. Festlegung des geografischen Erfassungsbereichs dieser Programme;
 - 7.3. Gewährleistung der Gleichbehandlung von inländischen Herstellern und Einführern;
 - 7.4. Gewährleistung eines Selbstkontrollmechanismus in Form von Prüfungen der Programme durch Dritte in Bezug auf
 - 7.4.1 eine solide Finanzverwaltung des Programms – Berechnung der Gesamtkosten je Produktart; Verwendung der eingenommenen Mittel und
 - 7.4.2 die sachgemäße Sammlung und Behandlung der Abfälle, die Kontrolle von Abfallverbringungen und die Qualität der Daten und der Berichterstattung.
8. Sie legen angemessene Sanktionen für den Fall fest, dass die Zielvorgaben nicht erreicht und/oder diese Anforderungen nicht eingehalten werden.
9. Sie legen angemessene Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente fest und organisieren einen systematischen und geregelten Dialog der Beteiligten.

ANHANG VIII

Maßnahmen im Plan gemäß Artikel 11a (Frühwarnsystem)

In dem Abhilfeplan, den die Mitgliedstaaten, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Zielvorgaben nicht erfüllen, vorlegen müssen, sind folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Statistiken und zur Aufstellung klarer Vorhersagen der Abfallbewirtschaftungskapazitäten und des Abstands von den Zielen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie, Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG, Artikel 5 Absätze 2a, 2b und 2c der Richtlinie 1999/31/EG;
- bessere Nutzung wirtschaftlicher Schlüsselinstrumente, darunter
 - schrittweise Anhebung von Deponiegebühren für alle Abfallkategorien (Siedlungsabfälle, Inertabfälle, sonstige Abfälle);
 - Einführung oder Anhebung von Verbrennungsgebühren oder spezifische Verbote der Verbrennung von recycelbaren Abfällen;
 - schrittweise Ausweitung der mengenbezogenen Abfallgebührenerhebung (Pay-As-You-Throw) auf das gesamte Gebiet von Mitgliedstaaten als Anreiz für kommunale Abfallerzeuger, ihre Abfälle zu reduzieren, wiederzuverwenden oder zu recyceln;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Kosteneffizienz bestehender und künftiger Herstellerverantwortungsregelungen (einschließlich ausführlicher Maßnahmen und eines Zeitplans für die Umsetzung der Mindestanforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Anhang VII). Ausweitung des Geltungsbereichs von Herstellerverantwortungsregelungen auf neue Abfallströme;
 - wirtschaftliche Anreize für örtliche Behörden zur Förderung der Abfallvermeidung und zur Ausarbeitung und Verstärkung von Regelungen für die getrennte Abfallsammlung;
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung der Wiederverwendungsbranche;
 - Maßnahmen zur Abschaffung schädlicher Subventionen, die nicht mit der Abfallhierarchie im Einklang stehen;
- technische und steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Märkten für wiederverwendete Produkte und recycelte (auch kompostierte) Materialien sowie zur Verbesserung der Qualität recycelter Materialien
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung und eine Verringerung der Vermüllung, einschließlich Ad-hoc-Kampagnen zur Verringerung des Abfallaufkommens an der Quelle und einer hohen Beteiligung an getrennten Sammelsystemen;
- Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Koordinierung zwischen allen zuständigen Behörden, die an der Abfallbewirtschaftung beteiligt sind, und Einbeziehung anderer wichtiger Interessenträger;
- Nutzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um den Ausbau der Abfallbewirtschaftungsinfrastruktur zu finanzieren, der im Hinblick auf das Erreichen der einschlägigen Ziele erforderlich ist;
- alle relevanten alternativen oder zusätzlichen Maßnahmen, die denselben Zweck verfolgen.

Der Plan ist auf der Grundlage bestehender Abfallbewirtschaftungspläne sowie nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger und der zuständigen Behörden, die an der Abfallbewirtschaftung beteiligt sind, auszuarbeiten. Dem Plan sind die Ergebnisse dieser Konsultationen sowie eine Bewertung seiner voraussichtlichen Auswirkungen im Hinblick auf das Erreichen der in dem Plan genannten Ziele beizufügen. Dem Plan ist ferner ein genauer Zeitplan für die Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen beizufügen.

Sofern gefordert hat der Plan eine überarbeitete Planung der erforderlichen Infrastruktur zu enthalten und erforderlichenfalls einen Vorschlag für den Zeitplan zur Anpassung der bestehenden nationalen oder regionalen Abfallbewirtschaftungspläne im Sinne von Artikel 28 und der Abfallvermeidungsprogramme im Sinne von Artikel 29. “.